

II-706 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

9.6.1965

268/A.B.
zu 259/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres C z e t t e l
auf die Anfrage der Abgeordneten K i n d l und Genossen,
betreffend ein Verbot genehmigter Versammlungen.

-.--.-.-

Zu der von den Herren Abgeordneten Kindl, Dr. van Tongel und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 28. April 1965 überreichten Anfrage, betreffend ein Verbot genehmigter Versammlungen, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Vor allem muss richtiggestellt werden, dass das vom Landesverband Niederösterreich des Vereines "Österreichischer Kameradschaftsbund" am 12. März 1965 beim Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt für den 30. Mai 1965 angezeigte Landestreffen von der Behörde niemals genehmigt oder zur Kenntnis genommen worden war. Die Versammlungsanzeige ist vielmehr erst durch den am 28. April 1965 vom Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt abgefertigten Untersagungsbescheid erledigt worden.

Zu den beiden ersten Anfragepunkten kann ich in voller Übereinstimmung mit den anfragenden Herren Abgeordneten die Erklärung abgeben, dass ich es grundsätzlich als eine pflichtgemässe Aufgabe der Sicherheitsbehörden betrachte, ordnungsgemäss angezeigte Versammlungen, deren Abhaltung keiner gesetzlichen Vorschrift zuwiderläuft, gegen Störungsversuche terroristischer Elemente zu schützen und ihren ungestörten Ablauf zu sichern. Angekündigte Störungen solcher Versammlungen vermögen auch meiner Ansicht nach deren behördliche Untersagung nicht zu rechtfertigen.

Hingegen war ich nicht in der Lage, die im 3. Punkt der Anfrage geforderte Aufhebung der Untersagung des Landestreffens des Österreichischen Kameradschaftsbundes in Wr. Neustadt anzuordnen. Wie ich dem Hohen Haus bereits am 28. April 1965 mündlich dargelegt habe, ist die Untersagung der gegenständlichen Versammlung gemäss § 6 des Versammlungsgesetzes 1953 keineswegs aus dem Grund erfolgt, weil Störungsversuche terroristischer Elemente angekündigt waren. Ich habe die zuständige Sicherheitsbehörde vielmehr aus dem Grunde beauftragt, die angezeigte Versammlung sowie andere Versammlungen, die für den gleichen Tag in Wr. Neustadt geplant waren, zu untersagen, weil meiner Überzeugung nach durch unausbleibliche Zusammenstöße das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit gefährdet worden wären.

268/A.B.
zu 259/J

- 2 -

Wie allgemein bekannt ist, hat bei den am 31. März 1965 in Wien stattgefundenen Kundgebungen ein Widerstandskämpfer tödliche Verletzungen erlitten. Anlass zu den erwähnten Kundgebungen in Wien waren Enunziationen eines Wiener Hochschullehrers, die von dem überwiegenden Teil der Bevölkerung als neonazistische Provokation empfunden worden waren. Die begreifliche Erregung weitester Bevölkerungsschichten über den tragischen Vorfall vom 31. März 1965 wurde durch die Ankündigung des vom Landesverband Niederösterreich des Österreichischen Kameradschaftsbundes für den 30. Mai 1965 in Wr. Neustadt geplanten Landestreffens aus dem Grunde noch gesteigert, weil in dem Publikationsorgan des veranstaltenden Vereines kurz vorher Behauptungen aufgestellt worden waren, deren Geistesgehalt eine gewisse Verwandtschaft mit den Lehren des erwähnten Hochschulprofessors zeigte.

Ich habe in meinen mündlichen Ausführungen am 28. April 1965 auch bereits darauf hingewiesen, dass die vom Landesverband Niederösterreich des Österreichischen Kameradschaftsbundes für den 30. Mai 1965 ausgegebenen Parolen durchaus geeignet waren, von der demokratisch gesinnten Bevölkerung als Provokation empfunden zu werden.

Der Proteststurm, der sich gegen das Kameradschaftstreffen erhoben hat, kann daher keinesfalls als "Störungsversuch terroristischer Elemente" bezeichnet werden; er gibt der Empörung demokratischer Mitbürger aller Parteirichtungen über das Wiederaufleben einer Geisteshaltung Ausdruck, die unsere Heimat schon einmal in Not und Elend gestürzt hat.

Unter diesen Umständen hätte meiner Überzeugung nach die Abhaltung der für den 30. Mai 1965 in Wr. Neustadt angezeigten Versammlung unabsehbare Folgen gehabt, die auch dadurch nicht vermieden worden wären, wenn die Behörden durch den Einsatz starker Exekutivkräfte blutige Zusammenstöße verhindert hätten. Die Untersagung des niederösterreichischen Kameradschaftstreffens in Wr. Neustadt war erforderlich, um die Demokratie und den inneren Frieden in Österreich zu sichern. Aus diesem Grunde war die Anwendung des § 6 des Versammlungsgesetzes juristisch und politisch gerechtfertigt.

-.-.-.-.-.-